

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Mai 1906.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend; den Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend; des Ministeriums des Inneren: die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1906.)

Die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend.

An Stelle der mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 5. Januar 1883 vom Oberschulrat erlassenen Verordnung, die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht an den höheren Lehranstalten betreffend, wird auf Antrag des Großherzoglichen Oberschulrats verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Anstellung als Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, die alljährlich am Sitz der Oberschulbehörde durch eine von dieser bestellte Kommission abgenommen wird.

Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Direktor der Oberschulbehörde.

Der Kommission haben jedenfalls anzugehören: ein Mitglied der Oberschulbehörde, der Direktor der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule in Karlsruhe und mindestens ein Lehrer dieser Anstalt.

§ 2.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfung wird jeweils durch die Oberschulbehörde mit der Aufforderung zur schriftlichen Meldung bekannt gegeben.

Den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe des Vor- und Zunamens, der Zeit und des Orts der Geburt, des Bekenntnisses sowie des Namens und Standes der Eltern des Bewerbers,
2. die erforderlichen Nachweise über die vorgeschriebene Vorbildung.